

Zur Verhütung dieser gefährlichen Verwechslung einer äußerlichen mit einer innerlichen Medizin werden hierdurch sämtliche Apotheker und Provisoren im hiesigen Lande bey ernstlicher Strafe angewiesen, alle äußerlich anzuwendenden Arzneymittel mit Signaturen auf blauen Conceptpapier zu versehen, bey allen innerlichen Arzneyen aber die Signaturen, wie bisher gewöhnlich, auf weißes Papier zu schreiben, durch diese Verschiedenheit der Signatur- oder Gebrauchszettel beyde Arzneymittel also von einander zu unterscheiden.

Es wird diese Verordnung zu jedermanns Nachricht hiermit öffentlich bekannt gemacht, und den Obrigkeiten samt den Physicis und Amtschirurgen aufgegeben, auf die Befolgung derselben sorgfältig zu achten.

Detmold den 4ten März 1806.

Fürstlich Sippische Vormundschafftliche
Regierung daselbst.

Num. LXXXIII.

Verordnung, die Stempeltaxe betreffend, von 1806.

By Vergleichung der Sportelnregister und Verzeichnisse über die Stempeltaxe, welche von den beyden Obergerichten, den Magisträten und Aemtern respective geführt und eingesandt worden, hat sich ergeben, daß das Circular vom 19ten Julius 1803 nicht gleichförmig in Anwendung gekommen ist: so findet sich z. E. in
eini.

einigen keine Stempeltaxe von Commissionsgebühren, Augenscheinen; in andern keine von Pässen, Receptionsscheinen, Vorgerichts- und Forstgerichtsterminen, Depositionsgebühren, Berichten ic. berechnet, während in andern davon ordnungsmäßiger Ansaß geschehen ist. Da jedoch nach obgedachten Circular bloß die Registrations-Copial- und Unterbedientengebühren, so wie die Sporteln-Ansätze unter 6 gr. und die Sportelnfreye Sachen nur Taxfrey seyn sollen, von den übrigen gerichtlichen und amtlichen Handlungen sowohl in caulis contentiosae, als voluntariae jurisdictionis aber die Stempeltaxe zu entrichten ist: so haben die Aemter, Magisträte und Richter da, wo es noch nicht vollständig geschehen, darnach zu verfahren. Zur Hebung einer deshalb vorgekommenen Differenz wird nachrichtlich bemerkt, daß bey Depositionen nur nach Verhältnis der Depositionsgebühren die Stempeltaxe erhoben wird.

Fürstliche Regierungs-Canzley (Hofgericht, Consistorium, Criminalgericht) wolle die Sporteln-Rendanten, in sofern es nöthig, deshalb instruiren.

Detmold den 4ten März 1806.

Fürstlich Sippische Vormundschafftliche
Regierung daselbst.

Num. LXXXIV.

Verordnung, das Hüten der Pferde betreffend, von 1806:

In der Landesherrlichen Verordnung vom 4ten December 1770 §. 7. ist bestimmt, daß da, wo Pferde auf gemeiner Hude gehütet werden, solches bey 3 Gfl. Strafe nicht ohne Hirten geschehen
F 2

hen solle, woben jedoch den Einwohnern eines Orts frey bleibt, zusammen dazu einen Hirten zu bestellen, oder das Hüten selbst oder durch die Thrigen verrichten zu lassen.

Da diese Vorschrift nicht an allen Orten gehörig befolget wird: so werden die Obrigkeiten erinnert, die Flurschützen und Unterbediente anzuweisen, auf die Contraventionen genau zu achten und solche zur Brüge zu setzen.

Detmold den 1sten April 1806.

Fürstlich Lippische Vormundschafftliche
Regierung daselbst.

Num. LXXXV.

Verordnung, die Chinarinde betreffend, von 1806.

Im Handel der Materialisten in Bremen und anderer großen Handelsstädte wird seit einiger Zeit ein sehr feines, dem äußern Ansehen nach gutes Chinapulver, unter dem Namen: Englisches Chinapulver dargeboten. Die Apotheker werden in Rücksicht dessen an die Warnung im Lippischen Dispensatorium Th. 1. Seite 187 und 188. erinnert, und ihnen die Dispensation dieser gepulverten Chinarinde hierdurch ernstlich untersagt. Auch wird, laut öffentlichen Nachrichten, jetzt eine unächte Chinarinde zuweilen unter dem Namen China nova verkauft, sie sieht der ächten Chinarinde ziemlich ähnlich, doch ist sie auswendig mehr glatt, inwendig röthlich und dunkler, ihr Geschmack ist nicht gewürzhast, sondern bloß schleimig

mit und bitter, im Bruch ist sie faserichter, und ein Absud derselben ist auch, wenn er kalt geworden, dunkelbraun und macht schnell einen häufigen Bodensatz. Da diese Rinde durchaus keine Wirksamkeit besitzt, so wird den Apothekern auch die Dispensation dieser unächten Chinarinde hierdurch verboten und jeder Physicus aufgefordert, auf die in den Apotheken seines Physicars-Districts befindliche Chinarinde Obacht zu haben, und die etwa sich vorfindende falsche Chinarinde, es sey in Substanz oder in Pulver, soeleich und streng außer allen Gebrauch zu setzen und darüber an die Regierung zu berichten.

Detmold den 20ten May 1806.

Fürstlich Lippische Vormundschafftliche
Regierung daselbst.

Num. LXXXVI

Verordnung wegen der Forst- Jagd- und Fischerey- Excesse, von 1806.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Cole Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Nassau ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Das der Verordnung vom 13ten April 1786, wegen Bestrafung der Forst- Jagd- und Fischerey- Excesse beygefügte Straf-Regulativ bedurfte einer Revision; weil darin verschiedene Fälle,